

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2022)

zum Thema:

Beschaffungskriterien für Solarpaneele

und **Antwort** vom 03. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mrz. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11039
vom 01.02.2022
über Beschaffungskriterien für Solarpaneelen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen gesetzlichen Grundlagen unterliegt die Beschaffung von Solarpaneelen für öffentliche Gebäude im Land Berlin und den Bezirken?

Zu 1.: Die Beschaffung von Solarpaneelen durch öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber bzw. Konzessionsgeber unterliegt grundsätzlich dem Vergaberecht. Maßgeblich für die Anwendung des Vergaberechts ist hingegen nicht, dass es sich um ein öffentliches Gebäude handelt.

Solarpaneele können als Lieferleistung (mit oder ohne Installation) vergeben werden. Üblich ist jedoch die Beschaffung von Photovoltaikanlagen als Lieferleistung (mit oder ohne Installation) oder als Bauleistung, insbesondere in Verbindung mit Maurer-, Dachdecker- sowie Elektroarbeiten oder als Bestandteil eines Neu- oder Umbaus. Darüber hinaus kann die Ersatzbeschaffung von Solarpaneelen auch Bestandteil von Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarungen über die Wartung und Instandhaltung von Photovoltaikanlagen sein.

Ab den EU-Schwellenwerten sind grundsätzlich folgende Vergabevorschriften zu beachten:

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), jeweils in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Sektorenverordnung (SektVO) bzw. der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) bzw. der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – Abschnitt 2 bzw. 3 (VOB/A).

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind zu beachten:

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – Abschnitt 1 – (VOB/A),
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Sowohl ab und unterhalb der EU-Schwellenwerte sind zu beachten:

- das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG), ggf. in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt,
- § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in Verbindung mit der Frauenförderverordnung (FFV),
- § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften zu § 55 LHO (AV § 55 LHO),
- die Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau).

Mehrere Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land Berlin überwiegend beteiligt ist, sind von der Anwendung des Unterschwellenvergaberecht befreit. Darüber hinaus sind nicht alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land Berlin überwiegend beteiligt ist, Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts und damit auch nicht zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.

a) Finden Menschen- und Arbeitsrechte sowie ökologische Kriterien, wie in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - kurz VwVBU - festgehalten, bei der Beschaffung von Solarpaneelen Beachtung?

Zu 1. a): Gemäß § 8 Absatz 1 BerlAVG ist bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen darauf hinzuwirken, dass keine Waren für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden sind. Diese Regelung lässt sich jedoch nur in die Praxis umsetzen, wenn für die zu beschaffenden Produkte entsprechende Gütezeichen im Sinne des Vergaberechts (siehe u.a. § 34 VgV) existieren. Für Photovoltaikanlagen liegen aktuell keine Gütezeichen vor, die belegen, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der Gewinnung, Herstellung oder Bearbeitung von Solarpaneelen eingehalten wurden.

§ 7 Absatz 1 BerlAVG verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin zur Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese Vorgabe betrifft die ökologischen Anforderungen an den Auftragsgegenstand. Gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BerlAVG ist die Befolgung der VwVBU bindend für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch die unmittelbare Berliner Landesverwaltung. Sie ist verpflichtend anzuwenden. Auch bei der Beschaffung von Solarpaneelen sind daher die vom Senat beschlossenen Vorgaben der VwVBU zu beachten. Da die VwVBU kein eigenes Leistungsblatt für Solarpaneele enthält, obliegt es den jeweiligen Stellen eigenständig ambitionierte Umweltschutzanforderungen gemäß Nummer 10.3 (Leistungen ohne Umweltschutzanforderungen) der VwVBU festzulegen und diese in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Gemäß der vom Berliner Abgeordnetenhaus

beschlossenen Zero Waste Strategie soll bei der Beschaffung der Solarpaneele auf eine vollständige Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit geachtet und dies von den Bietern abgefordert werden.

b) Wer überprüft die Einhaltung möglicher Kriterien?

Zu 1. b): Die Einhaltung der vereinbarten Leistungskriterien und Vertragsbedingungen bei der Auftrags Erfüllung ist primär von den öffentlichen Auftraggebern zu kontrollieren; diese werden dabei von der zentralen Kontrollgruppe gemäß § 16 Absatz 2 BerlAVG unterstützt.

c) Welche zusätzlichen Kriterien spielen bei der Beschaffung von Solarpaneelen eine Rolle?

Zu 1. c): Gemäß BerlAVG sind – unabhängig vom Beschaffungsgegenstand – von den öffentlichen Auftraggebern Berlins die Maßgaben über Mindeststundenentgelte und Tariftreue (§ 9), zur Frauenförderung (§ 13) sowie zur Verhinderung von Benachteiligungen (§ 14) zu beachten.

d) Ist es korrekt, dass europäische Hersteller eine längere Gewährleistungsfrist für Solarpaneelen gewähren als Importe aus dem außereuropäischen Raum, wie z.B. aus China?

Zu 1. d): Dem Senat sind die Gewährleistungsfristen, die die jeweiligen Hersteller im Rahmen ihrer allgemeinen Vertragsbedingungen gewähren oder aufgrund ihrer nationalen Gesetze zu gewähren haben, nicht bekannt. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Hersteller – einschließlich der Gewährleistungsfristen – haben auf die Vergabe öffentlicher Aufträge grundsätzlich keine Auswirkung. Die öffentlichen Auftraggeber sind vergaberechtlich gehalten, den Bietern die Vertragsbedingungen vorzugeben (siehe u.a. § 29 Absatz 2 VgV); damit sind mindestens die innerhalb der EU geltenden Gewährleistungsfristen einzuhalten.

2. Wer ist für die Beschaffung von Solarpaneelen zuständig, die in Berlin auf öffentlichen Gebäuden installiert werden?

Zu 2.: Die Einrichtungen des Landes Berlin sowie die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land Berlin überwiegend beteiligt ist, vergeben ihre Aufträge grundsätzlich eigenverantwortlich und dezentral. Ausgenommen hiervon ist die Vergabe von Aufträgen durch zentrale Beschaffungsstellen im Sinne des § 120 Absatz 4 GWB; hierzu zählen die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Hinblick auf Neubau- und Umbaumaßnahmen sowie die BIM GmbH im Hinblick auf Instandhaltung und Wartung von Gebäudetechnik der Hauptverwaltung (Senatsverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen).

3. Welchen Einfluss haben das Land Berlin und die Bezirke auf die Beschaffung von Solarpaneelen für Dächer, die an Dritte verpachtet sind?

Zu 3.: Das Land Berlin – einschließlich der Bezirke – könnte bei der Verpachtung von Dächern im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen konkretisierende Klauseln zur Errichtung der Photovoltaikanlagen einschließlich der Solarpaneele mit den Pächtern

vereinbaren. Dabei wäre aus vergaberechtlicher Sicht jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob gegebenenfalls das Vergabe- oder das Konzessionsvergaberecht anzuwenden wäre.

4. Bei welchen Anbietern wurden Solarpaneele, die auf öffentlichen Gebäuden in Berlin installiert sind, gekauft und in welchen Ländern wurden diese produziert?

Zu 4.: Außer der gesetzlich normierten Pflicht zur Erhebung von Vergabedaten nach EU-Vergaberecht werden keine landesweiten Statistiken über Vergabeverfahren geführt. Die in der Fragestellung erbetenen Daten werden von der EU-Statistik nicht erfasst.

a) Wie stark arbeiten die Berliner Stadtwerke mit europäischen und deutschen Herstellern von Solarpaneelen zusammen?

Zu 4. a): Die Berliner Stadtwerke sind ein Landesunternehmen und öffentlicher Auftraggeber. Sie sind an das EU-Vergaberecht gebunden und vergeben ihre Aufträge eigenverantwortlich. Sie beziehen die Module nicht direkt und haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Modulwahl. Es werden Pakete ausgeschrieben, die neben den Modulen auch weitere technische Komponenten umfassen, die für den Aufbau einer Solaranlage notwendig sind. Der Zuschlag erfolgt dementsprechend für das Gesamtpaket, welches der Lieferant zusammenstellt. Die Lieferanten verwenden ausschließlich Solarmodule vom asiatischen Markt.

5. Welche Anstrengungen unternimmt das Land Berlin, um die hiesige Solarbranche zu unterstützen bzw. Solarindustrie in Berlin anzusiedeln?

Zu 5.: Berlin möchte bis 2045 klimaneutral werden und die Nutzung von Solarenergie spielt dabei eine entscheidende Rolle. Im März 2020 wurde daher die Umsetzung des Masterplans Solarcity im Berliner Senat beschlossen: ein ambitionierter Plan mit 27 Maßnahmen zur Beschleunigung des Solarausbaus in Berlin. In der für den Umsetzungsprozess federführenden Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wurde in 2020 eine Koordinierungsstelle Masterplan Solarcity geschaffen, die u.a. Ansprechpartner für die Berliner Solarbranche ist und mit diesen zusammenarbeitet. Sie erstellt auch ein jährliches Monitoring zur Umsetzung, in dem die konkreten Maßnahmen und Projekte vorgestellt werden. Im Sommer 2021 wurde außerdem das branchenübergreifende Partnerschaftsnetzwerk Solarcity von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gegründet. Ziel ist die enge Einbindung wichtiger Berliner Wirtschaftsakteure und -akteurinnen in den geplanten Solarausbau. Daneben erhalten Unternehmen ebenso wie Privatpersonen eine kostenfreie Beratung des SolarZentrums zu allen Fragen rund um die Solarenergie. Weitere Hilfestellung und Informationsmaterial bietet das Internetportal Solarwende Berlin.

Im Rahmen des Clusters Energietechnik Berlin-Brandenburg wird auch länderübergreifend ein wirtschaftspolitischer Fokus auf die Branche der erneuerbaren Energien gesetzt. Unternehmen und Forschungseinrichtungen werden hierdurch bei der Ansiedlung oder Weiterentwicklung unterstützt.

Berlin, den 3. März 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe